Stadt Lahr
Stadtplanungsamt

Lahr, den 6. Oktober 1993
Ka/bo

Bebauungsplan BOTTENBRUNNEN, 2. Änderung

B e g r ü n d u n g

Der Bebauungsplan BOTTENBRUNNEN, rechtsverbindlich geworden am 3.9.1968, wird im Bereich des Grundstücks Flst.Nr. 1353/1 mit dem Ziel geändert, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Rettungswache des DRK-Landesverbandes Badisches Rotes Kreuz zu schaffen.

Als einziger geeigneter Standort hat sich das Teilgrundstück Flst.Nr. 1353/1 an der Bottenbrunnenstraße in der Verlängerung der Klostenstraße ergeben. Das Grundstück liegt an der Hauptzufahrt des Kreiskrankenhauses und befindet sich im Eigentum des Landes Baden-Württemberg.

Der vorgesehene Standort erfüllt die Voraussetzungen an eine Rettungswache, die sich entweder direkt bei einem Krankenhaus oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden soll.

Das vorgesehene Baugrundstück ist im rechtskräftigen Bebauungsplan als Allgemeines Wohngebiet und als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schulsportanlage ausgewiesen.

Die geplante Rettungswache stellt eine Anlage für soziale und gesundheitliche Zwecke dar und ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO in einem Allgemeinen Wohngebiet grundsätzlich zulässig. Im Einzelfall kann diese nach § 15 Baunutzungsverordnung (BauNVO) aber doch unzulässig sein, wenn von ihr Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind.

Die Überprüfung ergab, daß durch das geplante Bauvorhaben zusätzliche Störungen für das Allgemeine Wohngebiet nicht zu erwarten sind, so daß § 15 BauNVO nicht anzuwenden ist. Dies wird im folgenden erläutert:

Es wurde festgestellt, daß die Rettungswache Lahr im Jahr 1992 insgesamt 5.o16 Einsätze zu bewältigen hatte. Hiervon entfielen 4.461 Einsätze (89 %) auf die Zeit von 7.oo Uhr bis 22.oo Uhr und 555 Einsätze (11 %) auf die Zeit zwischen 22.oo Uhr bis 7.oo Uhr. 25 % des Gesamtaufkommens (1.258 Einsätze) fanden unter Inanspruchnahme von Sonderrechten statt. Hierbei wurden 946 Einsätze (75 %) in der Zeit von 7.oo Uhr bis 22.oo Uhr, 312 Einsätze (25 %) in der Zeit von 22.oo Uhr bis 7.oo Uhr durchgeführt. Die Zahl der Einsätze wird sich auch in den nächsten Jahren nicht wesentlich ändern.

Obwohl der Rettungsdienst aus forensischen Gründen gezwungen wird, bei Einsätzen unter Verwendung von Sonderrechten sowohl die optischen als auch die akustischen Signale zum Einsatz zu bringen, wurde ohne Rechtsgrundlage weitgehend auf den Einsatz der akustischen Signale bei Einsätzen während der Nachtzeiten zwischen 22.oo Uhr bis 7.oo Uhr verzichtet. Das wird auch in Zukunft der Fall sein.

Der heutige Standort der Rettungswache befindet sich an der Bergstraße. Der

Mietvertrag wurde vom Ortenaukreis aus Eigenbedarfsgründen gekündigt. Des weiteren sind die Räumlichkeiten zu klein und der Standort zu weit vom Kreiskrankenhaus entfernt, da von dort in der Regel der Notarzt abgeholt wird.

Bei Realisierung der neuen Rettungswache werden von den Rettungsfahrzeugen die gleichen Straßenzüge im Bereich Bottenbrunnen befahren wie heute. Da der Notarztdienst im Bereich Lahr mit Ärzten des Kreiskrankenhauses Lahr dienstplanmäßig betrieben wird, kann der Notarzt dann auf kürzestem Weg übernommen werden. Die insgesamt zu fahrenden Wegstrecken verkürzen sich dadurch; die Störungen für das Allgemeine Wohngebiet verringern sich.

Der Lärm durch das Schließen und Öffnen der Garagentore für die Rettungsfahrzeuge ist nicht größer als bei einer Wohnanlage.

Die Änderung des Bebauungsplans sieht ein Allgemeines Wohngebiet für den Planbereich vor. Auf der ausgewiesenen Baufläche kann ein 2-geschossiges Gebäude für die Büro- und Sozialräume realisiert werden, an dem sich acht Einstellplätze für die Rettungsfahrzeuge anschließen. Im hinteren Grundstücksbereich sind vier Stellplätze für den Bereitschaftsdienst und für Besucher ausgewiesen. Durch eine breite, im Planentwurf festgesetzte Grünpflanzung soll die Wohnbebauung von der Rettungswache optisch abgeschirmt werden.

Abschließend ist festzustellen, daß der Wohnbereich bereits durch die Hauptzufahrt zum Kreiskrankenhaus vorbelastet ist. Durch den Bau der Rettungswache in unmittelbarer Nähe zum Krankenhaus kann Verkehr reduziert werden. Die gelegentlich auftretenden Störungen durch ausfahrende Rettungsfahrzeuge treten bereits heute auf und werden sich durch den Neubau vor Ort voraussichtlich nicht erhöhen. Die Unzumutbarkeitsgrenze nach § 15 BauNVO wird daher nicht erreicht werden.

Der Stadt Lahr entstehen durch die Planänderung keine Kosten.

Fink

(Fink)
Stadtoberbaurätin